

Benutzungsvorschriften für Dachstock altes Lehrerhaus

Art. 1

Gesuche um Benützung der Lokalität sind schriftlich an die Finanzverwaltung zu richten.

Art. 2

Ist die Benützung der Lokalität infolge Vornahme von Reparaturen und Reinigungen oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benützer nach Möglichkeit durch die Verwaltung rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benützer den Schulhauswart (Herr Jürg Hodler, 911 69 72) frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen. Sollte lediglich ein Training ausfallen oder früher beendet werden, ist der Hauswart zu informieren, damit die Lokalität früher geschlossen werden kann.

Art.3

Den Anordnungen der Verwaltung und des Schulhauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benutzungsvorschriften behält sich die Behörde vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokalität vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

Art. 4

In allen Räumlichkeiten ist grösste Reinlichkeit und Ordnung zu halten.

Art. 5

Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet die Körperschaft kollektiv, Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.

Art. 6

Das Öffnen und Schliessen der Lokalität sowie das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Schulhauswartes bzw. dessen Stellvertreters. Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

Art. 7

Die Lokalität darf von den benützenden Vereinen oder Kursteilnehmern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn des Anlasses betreten werden und müssen um spätestens 22.00 Uhr verlassen sein. Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten.

Art. 8

Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Innengerätschaften dürfen im Freien nicht benützt werden.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Walk Philippe, 14. Januar 2019	g:\00_daten\02_finanzt\26_liegenschaften\150_vv\151_schulanlagen\04_jufo\benutzungsvorschriften_dachstock_jufo.docx	14.01.2019 13:41 / pw	1.2	1 von 2

Art. 9

Die örtlichen Parkvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Velos, Mofas und Autos sind auf den reservierten Plätzen ordentlich abzustellen.

Art. 10

Die Falltüre im Dachstock muss aus feuerpolizeilichen Gründen freigehalten werden.

Zollikofen, 05.05.1998 db/mt
30.09.2016 mt

GEMEINDE ZOLLIKOFEN

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Walk Philippe, 14. Januar 2019	g:\00_daten\02_finanzz\26_liegenschaften\150_vv\151_schulanlagen\04_jufo\benutzungsvorschriften_dachstock_jufo.docx	14.01.2019 13:41 / pw	1.2	2 von 2